



Beiträge zur Inklusion
in den Erziehungshilfen

Band 2

Carolyn Hollweg | Daniel Kieslinger (Hg.)

Partizipation und Selbstbestimmung in einer inklusiven Erziehungshilfe

Zwischen bewährten Konzepten
und neuen Anforderungen



LAMBERTUS

Carolyn Hollweg | Daniel Kieslinger (Hg.)

Partizipation und Selbstbestimmung
in einer inklusiven Erziehungshilfe –
zwischen bewährten Konzepten und neuen Anforderungen

LAMBERTUS



Laden Sie dieses Buch kostenlos auf Ihr Smartphone, Tablet und/oder Ihren PC und profitieren Sie von zahlreichen Vorteilen:

- **kostenlos:** Der Online-Zugriff ist bereits im Preis dieses Buchs enthalten
- **verlinkt:** Die Inhaltsverzeichnisse sind direkt verlinkt, und Sie können selbst Lesezeichen hinzufügen
- **durchsuchbar:** Recherchemöglichkeiten wie in einer Datenbank
- **annotierbar:** Fügen Sie an beliebigen Textstellen eigene Annotationen hinzu
- **sozial:** Teilen Sie markierte Texte oder Annotationen bequem per E-Mail oder Facebook

Aktivierungscode: hkki-2022

Passwort: 1108-9701

Download App Store/Google play:

- App Store/Google play öffnen
- Im Feld **Suchen Lambertus+** eingeben
- **Laden und starten** Sie die **Lambertus+ App**
- Oben links den Aktivierungsbereich anklicken um das E-Book freizuschalten
- Bei **Produkte aktivieren** den **Aktivierungscode** und das **Passwort** eingeben und mit **Aktivieren** bestätigen
- Mit dem Button **Bibliothek** oben links gelangen Sie zu den Büchern

PC-Version:

- Gehen Sie auf www.lambertus.de/appinside
- **Aktivierungscodes** oben anklicken, um das E-Book freizuschalten
- **Aktivierungscode** und **Passwort** eingeben und mit **Aktivieren** bestätigen
- Wenn Sie Zusatzfunktionen wie persönliche Notizen und Lesezeichen nutzen möchten, können Sie sich oben rechts mit einer persönlichen E-Mail-Adresse dafür registrieren
- Mit dem Button **Bibliothek** oben links gelangen Sie zu den Büchern



Jetzt unter
www.lambertus.de/appinside

Laden im
App Store

JETZT BEI
Google play

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns:
Lambertus-Verlag GmbH – Tel. 0761/36825-24 oder
E-Mail an info@lambertus.de

LAMBERTUS

SOZIAL | RECHT | CARITAS

Carolyn Hollweg | Daniel Kieslinger (Hg.)

**Partizipation und Selbstbestimmung
in einer inklusiven Erziehungshilfe –
zwischen bewährten Konzepten
und neuen Anforderungen**

LAMBERTUS

Der Druck dieser Publikation
wurde gefördert durch

Gefördert durch die



Bundesverband Caritas
Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2022

Alle Rechte vorbehalten

© 2022, Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau
www.lambertus.de

Umschlaggestaltung: Nathalie Kupfermann, Bollschweil

Drucks: Elanders GmbH, Waiblingen

ISBN 978-3-7841-3486-4

ISBN eBook 978-3-7841-3485-7

Inhalt

Vorwort – Menschen mit Behinderungen und Elternschaft.....	7
Einleitung	13
TEIL 1 – Inklusive Ansätze zwischen Partizipation und Selbstbestimmung	
Partizipation im Kontext der stationären Erziehungshilfe – Machtverhältnisse auf dem Prüfstand	21
<i>Remi Stork</i>	
Inklusion jetzt! in der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet: „Selbstbestimmtes Interagieren junger Menschen in allen Lebensbereichen“ zu ermöglichen!	38
<i>Wolfgang Schröer</i>	
Alles neu? Partizipation in den Hilfen zur Erziehung vor dem Hintergrund des novellierten SGB VIII	51
<i>Michael Macsenaere, Monika Feist-Ortmanns</i>	
Partizipation, Mitbestimmung, Selbstbestimmung – drei Stufen einer Leiter?	66
<i>Liane Pluto</i>	
„Das System bremst Dich aus.“ Selbstbestimmung und Empowerment aus Sicht von Menschen mit (Sonder)Institutionserfahrungen – ein Beitrag in Einfacher Sprache	83
<i>Lucia Staib, Saskia Schuppener, Beate Schlothauer & Nico Leonhardt</i>	
TEIL 2 – Inklusive Ansätze in der Zusammenarbeit mit Eltern	
Alles eine Frage der Haltung!?	
An den jungen Menschen orientierte, inklusive Elternarbeit	111
<i>Björn Hagen</i>	
Die Begleitung von Eltern mit einer sogenannten geistigen Behinderung und ihrer Kinder	130
<i>Miriam Düber, Constance Remhof</i>	
Der Blick auf die Heimerziehung aus Perspektive der Eltern	151
<i>Nicole Knuth</i>	

Belastungen und Entlastungsmöglichkeiten von Familien mit Kindern mit Behinderung	181
<i>Barbara Jeltsch-Schudel</i>	
Partizipation im Rahmen einer inklusiven Situationsanalyse	208
<i>Christina Rapp, Manuel Arnegger</i>	
I did it my way – Teilhabe und Entscheidungsübernahme von Adressat*innen in der Gewährung und Planung von Hilfen zur Erziehung	226
<i>Delia Godehardt</i>	
TEIL 3 – Inklusive Ansätze in der Partizipation junger Menschen	
Übergänge partizipativ gestalten – Anforderungen aus Sicht des Careleaver e. V.	241
<i>Andrea Edler</i>	
Inklusive Entwicklung von Methoden und Technologien für digitale Hilfen zur Alltagsbewältigung in der Behinderten- und Erziehungshilfe	248
<i>Isabel Zorn, Stefan Bente, Christian Kohls, Birgit Mager</i>	
Partizipation auf „Augenhöhe“! Peerunterstützte Beteiligung als Empowerment von Kindern und Jugendlichen in der stationären Erziehungshilfe	260
<i>Dayana Fritz</i>	
Die Entwicklung eines Verhaltenskodex im Kontext der stationären Kinder- und Jugendhilfe – ein Praxisbeispiel gelebter Partizipation.....	273
<i>Jessica Conrad, Eric Lacroix</i>	
Autor:innenverzeichnis.....	290

Vorwort – Menschen mit Behinderungen und Elternschaft

1 Eltern mit Behinderungen und ihre (Un)Sichtbarkeit

Auch für Menschen mit Behinderung ist der Kinderwunsch ein wichtiges Lebensthema. Jahrzehntelang verzichteten viele von ihnen auf die Realisierung dieses Wunsches, weil u. a. die notwendige Unterstützung fehlte. Doch jetzt entscheiden sie sich immer häufiger für eigene Kinder.

Viele Menschen mit Behinderungen stehen also vor der Frage, wie sie ihre behinderungsbedingten Einschränkungen in einem Alltag mit Kind ausgleichen können. Sie fragen sich: Gibt es die nötigen Hilfsmittel? Bin ich auf Hilfe durch eine dritte Person angewiesen? Wer kann mich unterstützen? Partner*in, Nachbar*innen, Verwandte, bezahlte Kräfte? Habe ich überhaupt Anspruch auf Unterstützung? Werden sich die Helfer*innen in die Erziehung und die Haushaltsführung einmischen? Dies geht bis hin zu der Frage: Sind Freizeit- und Familienangebote barrierefrei für uns als Familie nutzbar?

In Deutschland leben circa 1,8 Millionen behinderte und chronisch kranke Eltern mit ihren minderjährigen Kindern zusammen in einem Haushalt. Bei circa 900.000 von ihnen liegt eine anerkannte Schwerbehinderung vor und bei weiteren 900.000 eine chronische Erkrankung mit Alltagseinschränkung ohne amtliche Feststellung (vgl. Teilhabebericht der Bundesregierung 2013). Es ist anzunehmen, dass die Zahl wächst. Einerseits beziehen wesentlich mehr geburtsbehinderte Menschen durch die verbesserte Lebenssituation heute eigene Kinder in ihre Lebensplanung ein. Andererseits gibt es durch das höhere Durchschnittsalter von Eltern heute eine steigende Anzahl von Menschen, die noch in der aktiven Elternphase eine chronische Erkrankung (z. B. Krebs, Multiple Sklerose, Rheuma) bzw. Behinderung erwerben und sich mit deren Folgen auseinandersetzen müssen.

So sind in den letzten Jahren behinderte und chronisch kranke Eltern sichtbar geworden. Eine rollstuhlfahrende Mutter mit ihrem Kind auf dem Schoß oder ein Vater mit Blindenstock und Kind an der Hand gehören in größeren Städten inzwischen zum Stadtbild.

Behinderte und chronisch kranke Eltern sind Mütter und Väter wie andere Eltern auch. Sie wollen ihren Kindern genauso viel Liebe und Unterstützung geben. Aufgrund behinderungsbedingter und gesundheitlicher Einschränkungen, aber auch durch vielfältige Barrieren in der Gesellschaft, können Mütter oder Väter mit Behinderung bei der Wahrnehmung ihrer Elternrolle auf Hilfe angewiesen sein. Ebenso gestaltet sich ihr Alltag oftmals kräftezehrender und ist mit einem hohen organisatorischen Aufwand verbunden. Dennoch gibt es viele Familien mit behinderten Eltern, in denen zufriedene und selbstbewusste Kinder aufwachsen. Dies bestätigt auch die Dissertationsschrift „Wie Eltern mit Körper- und Sinnesbehinderungen erziehen“ von Cornelia Klößinger (2015).

Da alle Kinder die gleichen Entwicklungschancen haben sollen – auch, wenn ihre behinderten Eltern sie nicht bei allem selbst unterstützen können – braucht es Assistenz zur Unterstützung der Elternschaft. Hat eine Mutter z. B. eine halbseitige Lähmung, benötigt sie eventuell Assistenz, um ihr Kind zu wickeln. Die Assistenz gleicht die Beeinträchtigungen der Eltern aus. Sie ersetzt Arme, Beine, Augen oder Ohren. Die erzieherische Verantwortung bleibt bei den Eltern.

Nicht alle Eltern benötigen dieselbe Unterstützung im Zusammenleben mit ihren Kindern. Je nach Behinderungsart sind verschiedene Hilfeformen sinnvoll. In der Fachwelt der Behindertenhilfe wird zwischen folgenden Hilfen unterschieden:

- Elternassistenz – überwiegend für körper-, sinnesbehinderte und chronisch kranke Eltern,
- Begleitete Elternschaft – überwiegend für Eltern mit Lernschwierigkeiten,
- Hilfen für Eltern in seelischen Krisen und deren Kinder.

Es kann in einer Familie durchaus vorkommen, dass verschiedene Hilfen notwendig sind, wenn z. B. eine rollstuhlnutzende Mutter auch lange depressive Phasen hat oder ein Vater mit einer sogenannten „Lernbehinderung“ gemeinsam mit einer blinden Mutter Kinder erzieht.

2 Das Recht auf selbstbestimmte Elternschaft

Seit 2016, mit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention, haben Menschen mit Behinderung auch in Deutschland das anerkannte Menschenrecht auf Familie und selbstbestimmte Elternschaft.

Die Unterstützung für Eltern mit Behinderung bei der Betreuung und Versorgung ihrer Kinder wird seit 2018 im neuen Bundesteilhabegesetz geregelt. Somit wird erstmals Elternassistenz ausdrücklich im Gesetz geregelt. Der Begriff Elternassistenz selbst steht allerdings nur in der Gesetzesbegründung. Positiv ist aber, dass die Unterstützung nicht an eine Behinderungsart gebunden ist. Es geht jetzt nach dem konkreten Bedarf, den Eltern haben, egal aufgrund welcher Behinderungsart sie die Unterstützung benötigen.

Diese Neuregelung stellt für Eltern mit Behinderung eine wesentliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar. Die Elternassistenz ist im Teil 1 des SGB IX im Paragraf 78 Absatz 3 geregelt und ist somit nicht ausschließlich Bestandteil der Eingliederungshilfe. In den meisten Fällen dürfte in der Praxis jedoch von einer Zuständigkeit der Eingliederungshilfe auszugehen sein.

Nach unserem Verständnis als Bundesverband behinderter und chronischer kranker Eltern wird unter Elternassistenz eine Unterstützungsleistung mit Anleitung durch den behinderten Elternteil verstanden. Der Begriff der Assistenz, den wir im Gesetz finden, ist nicht identisch mit der Sichtweise der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung.

Laut Gesetz kann Assistenz für Eltern auch pädagogische Unterstützung beinhalten. Gerade für Eltern mit seelischen Hindernissen ist noch immer unklar, von welcher Behörde sie für die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder Unterstützung erhalten.

Die Elternassistenz kann, wie alle anderen Teilhabeleistungen der Rehatträger (z. B. Eingliederungshilfe SGB IX §§ 90 ff.), als „Sachleistung“ oder als „Persönliches Budget“ beantragt werden. Ausführliche Informationen dazu und über Organisationen der Elternassistenz können im „Ratgeber Elternassistenz“ des bbe e.V. nachgelesen werden. Auch zu anderen Themen gibt es Broschüren, z. B. über spezielle Hilfsmittel für Eltern mit Behinderung.

Gerade in Zeiten einer Pandemie sind Elternassistenzkräfte wichtiger denn je. Wenn Kitas und Schulen geschlossen sind, der Alltag mit Kindern durcheinandergerät, Eltern keine regelmäßigen Therapien wahrnehmen können, dann benötigen sie mitunter mehr Elternassistenz als vorher. Dann können die Eltern mit Behinderung einen Antrag auf aktuelle Bedarfsermittlung stellen. Da im Frühjahr 2020 wochenlang solche Beantragungen nur auf schriftlichem Weg bearbeitet wurden, war eine gut formulierte Begründung durch die Eltern besonders wichtig. Diagnosen sagen dabei weniger aus, als die sachliche Beschreibung der realen Beeinträchtigungen im Alltag mit den Kindern innerhalb und außerhalb der Wohnung. Das gilt auch für einen Erstantrag auf Elternassistenz, weil sich die Sachbearbeiter*innen nicht mit allen Behinderungsfolgen auskennen können.

3 Die Rolle von Selbstvertretungen – der Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern (bbe e.V.).

Der Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern ist ein Selbstvertretungsverband. Er wurde 1999 von Eltern mit Behinderung gegründet. Beratung und Elternassistenz sind seine wichtigsten Tätigkeitsfelder. Wir beraten nach dem Peer-Counseling-Prinzip. Das heißt: Berater und Beraterinnen haben selbst eine Behinderung, sind Eltern und teilen viele Erfahrungen der Ratsuchenden.

In unseren Selbsthilfegruppen und in Familienseminaren bieten wir viele Möglichkeiten, Erfahrungen auszutauschen. Das gibt uns Rückhalt und stärkt unsere Fähigkeiten, auch die Interessen unserer Kinder im Blick zu behalten. Wir Eltern kümmern uns aktiv um die nötige Assistenz. So können sich die Kinder altersgerecht entwickeln und müssen nicht zu pflegenden Kindern werden.

Auch die nichtbehinderten Elternteile nutzen diese Möglichkeit, um gemeinsam Lösungen für Alltagsprobleme zu finden und unsere Kinder erleben bei den Treffen, dass sie mit ihren Erfahrungen nicht allein sind.

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB®) ist seit 2018 ein weiteres Angebot des bbe e.V. Dort beraten wir zu allen Fragen im Leben behinderter Menschen und deren Angehörigen. Diese Beratung ist unabhängig von staatlichen Stellen oder Anbietern von Assistenz. Unsere EUTB®-Stelle im Havelland ist eine von 500 EUTB®-Stellen bundesweit, die durch Bundesmittel finanziert wird und kostenlos genutzt werden kann.

Der bbe bietet außerdem Fortbildungen an, damit Eltern sich bundesweit für die Interessen von Eltern mit Behinderung einsetzen können. Bei Vorträgen und Informationsveranstaltungen erreichen wir auch nichtbehinderte Menschen.

Unsere Homepage bietet viele weitere Informationen auch in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache an.

Gefördert wird der Bundesverband vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, von Aktion Mensch, von der Pauschalförderung der Krankenkassen für Selbsthilfeförderung sowie von vielen Mitgliedern und Unterstützer*innen mit Sach- und Zeitspenden.

Seit einigen Jahren sind Mitglieder des bbe in verschiedenen Gremien, Netzwerken und Forschungsvorhaben auf Bundes- und Landesebene eingebunden. Wir bringen unsere Interessen in Gesetzgebungsverfahren ein. Der bbe e.V. ist Mitglied im Dachverband „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Deutschland e. V.“ und vielen anderen Gremien, Forschungsvorhaben und Netzwerken.

Wir freuen uns daher ganz besonders, dass wir auch in dem Modellprojekt „Inklusion jetzt!“ die Perspektive des bbe einbringen können. Das Modellprojekt ist ein wichtiger Wegweiser für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, um ihre Angebote stärker an den Bedarfen von Eltern mit Behinderungen auszurichten und so die bestehenden Leistungslücken und Leerstellen im Hilfesystem zu füllen. Der vorliegende Sammelband gibt dafür zahlreiche Anhaltspunkte, wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen.

*Kerstin Blochberger,
Geschäftsführung bbe e.V.
Dezember 2021*

Literatur

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. PDF-Download unter: www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-13-teilhabebericht.pdf;jsessionid=E9E23A1F-04B53A9F7DEBE98FF0C2B128.delivery1-master?__blob=publicationFile&v=1 [Zugriff 03.02.22].

Klößinger, C. (2015): Wie Eltern mit Körper- und Sinnesbehinderungen erziehen. Und was die Kinder dazu sagen. Marburg: Tectum Wissenschaftsverlag.

Einleitung

Zu Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe ist im Grunde schon alles gesagt – mit dieser Feststellung eröffnete einer der Referierenden seinen Vortrag auf dem Praxisworkshop im Rahmen des Modellprojekts *Inklusion jetzt – Entwicklung von Konzepten für die Praxis*.

Die sich entfaltenden Diskussionen zeigten jedoch anderes: Insbesondere vor dem Horizont des im Modell zugrunde gelegten weiten Inklusionsbegriffs und der damit einhergehenden Subjektzentrierung (vgl. Hollweg/Kieslinger 2021, S. 15) zeigen sich Leerstellen, Verbesserungsbedarfe und institutionelle Hindernisse sowohl bei der Beteiligung von Eltern und Zughörigen als auch bei der Partizipation junger Menschen im Hilfeprozess.

Mit dem vorliegenden Sammelband, dem zweiten in der Reihe *Inklusion in den Erziehungshilfen*, möchten wir auf diese Weiterentwicklungsbedarfe hinweisen, die durch die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe zudem an Komplexität gewinnen.

1 Partizipation und Selbstbestimmung in einer inklusiven Erziehungshilfe

Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien – mit diesem Ziel stärkt das im Jahr 2021 verabschiedete Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) die Beratungs-, Beschwerde- und Beteiligungsrechte von Adressat*innen in der Kinder- und Jugendhilfe. Dafür sieht das Gesetz mitunter die verbindliche Einrichtung von Ombudsstellen, die Stärkung von Selbstvertretungen junger Menschen, Eltern und Familien in und außerhalb von Einrichtungen der Erziehungshilfe und eine Weiterentwicklung ihres Beschwerdemanagements vor. Gleichzeitig schreibt sich damit erstmals der Begriff der Selbstbestimmung programmatisch in die Zielbestimmung der Kinder- und Jugendhilfe ein. Für das fachliche Handeln stellt sich an diesem Punkt vor allem die Frage, wie sich der Dreiklang von Partizipation, Mitbestimmung und Selbstbestimmung in ein Verhältnis bringen und im Alltag junger Menschen umsetzen lässt:

- Was bedeutet also eine selbstbestimmte Lebensführung junger Menschen im Kontext stationärer Erziehungshilfen?

- Welche Gelingensbedingungen und Herausforderungen bringen Partizipation und Selbstbestimmung junger Menschen in der Erziehungshilfe, aber auch in Systemen der Eingliederungshilfe mit sich?
- Wie kann das Verhältnis von gegenseitiger Angewiesenheit aufeinander mit einem autonomen Lebensentwurf harmonisiert werden?
- Und was können wir aus Praxisbeispielen über (neue) Konzepte einer beteiligungsorientierten Hilfeleistung lernen?

Darüber soll der vorliegende Sammelband Aufschluss geben. Er erscheint als Teil der Schriftenreihe „*Inklusion in den Erziehungshilfen*“ und stellt eine Zusammenschau von Perspektiven und Impulsen aus dem Modellprojekt „*Inklusion jetzt! – Entwicklung von Konzepten für die Praxis*“ bereit. Viele der Autorinnen und Autoren dieses Sammelbands sind auf unterschiedliche Art und Weise an dem Modellprojekt beteiligt: als Modellstandort (Jessica Conrad und Eric Lacroix, Iris Lindner und Bianca Flother, Christina Rapp und Manuel Arnegger, Dayana Fritz), als Teil des Projektbeirats (Björn Hagen, Wolfgang Schröer) oder als Referierende auf einem der Praxisworkshops des Projektes (Liane Pluto, Michael Macsenae, Lucia Staib sowie der Verein Care Leaver e.V. vertreten durch Corinna Schwieger auf einem Praxisworkshop und durch Andrea Edler in diesem Band). Ziel dieser Reihe ist es, die unterschiedlichen Perspektiven auf eine inklusive Leistungserbringung in den Hilfen zur Erziehung zu bündeln, den fachlichen Diskurs an die bestehende Praxis rückzubinden und damit nicht nur die am Modellprojekt beteiligten Fachkräfte, sondern auch darüber hinaus Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe in der Weiterentwicklung inklusiver Hilfen zu stärken. Durch die interdisziplinär zusammengesetzten Beiträge sollen insbesondere die verschiedenen Blickwinkel aus der Eingliederungs-, der sogenannten Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe für einander fruchtbar gemacht werden.

2 Welche Anforderungen stellen sich mit dem Inklusionsanspruch an die Partizipation und Selbstbestimmung junger Menschen?

In der Kinder- und Jugendhilfe wird der Partizipationsdiskurs bislang vor allem aus dienstleistungsleistungstheoretischer Perspektive geführt (vgl. Schäuble/Wagner 2017). Die Co-Produktion Sozialer Arbeit macht die Beteiligung der Adressat*innen zu einer konstitutiven Voraussetzung. Diese

Perspektive wird auch durch das KJSG eingenommen und beispielsweise in der Gesetzesbegründung im Rahmen des § 10 SGB VIII dargelegt. Diese erläutert, dass „[d]em SGB VIII [...] ein Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe als sozialer Dienstleistung zugrunde [liegt, Anm. CH/DK], die sich an der Subjektstellung der Leistungsberechtigten und -empfänger orientiert und für die das Gestaltungsprinzip der Partizipation [...] konstitutiv ist“ (BT Drucksache 5/13 2020 S. 80).

Im Kontext von Inklusion wird Partizipation aber auch zu einer zentralen Voraussetzung sozialer Teilhabe. Aus einer inklusiven Perspektive heraus liegt der Fokus also weniger darauf, wie die Beteiligung junger Menschen und ihrer Familien für den Hilfeprozess nutzbar gemacht werden kann. Es geht vielmehr darum, sie bedingungslos in der Umsetzung ihrer Beteiligungsrechte zu unterstützen, und zwar auch dann, wenn dadurch organisationale Prozesse verlangsamt oder zumindest nicht effizienter werden (vgl. Graßhoff et al. 2017).

Bisherige Herausforderungen in der Umsetzung von Partizipationsansprüchen liegen vor allem darin, dass junge Menschen und ihre Familien zwar gehört werden, ihr Einfluss auf professionelle Entscheidungsfindungen im Rahmen von Hilfeprozessen aber immer wieder strukturell minimiert wird. Partizipation und Selbstbestimmung bewegen sich hier in einem grundlegenden Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle, Beteiligung und Kinderschutz, Aushandlung und Diagnose. Weitere Spannungen können sich ergeben, wenn die Ziele der Adressat*innen und jene der Professionellen nicht einfach zu harmonisieren sind. Dabei wird deutlich, dass Autonomie und Selbstbestimmung immer im Verhältnis zur strukturellen Eingebundenheit in gesellschaftliche Systeme zu denken sind. So kann Autonomie auch gelebt werden, wenn man ein Leben lang auf professionelle Unterstützung angewiesen ist. Dieses Spannungsverhältnis bringen Cohn und Farau treffend auf den Punkt, wenn sie feststellen, dass der Mensch „gleicherweise autonom und interdependent [ist, Anm. CH/DK]. Die Autonomie des Einzelnen ist um so größer, je mehr er sich seiner Interdependenz mit allen und allem bewußt wird“ (Cohn/Farau 1984, S. 357).

Verstehen wir Inklusion als ein kritisches Korrektiv (vgl. Rohrmann 2020), macht sie uns nicht nur auf diese strukturellen Widersprüche aufmerksam. Sie macht uns auch sensibel dafür, was wir voraussetzen, damit junge Menschen, ihre Eltern und Familien ihre Partizipationsansprüche im Rahmen von Hilfeleistungen wahrnehmen können, wo wir unsichtbare Hürden setzen und

Barrieren erhöhen, wo wir bestimmte Fähigkeiten auf- und andere abwerten. Zu diesen Voraussetzungen zählt beispielsweise das Sprechen der deutschen Sprache oder das Nutzen vorgegebener Beteiligungsstrukturen.

Damit Kinder, Jugendliche und Eltern mit und ohne Beeinträchtigungen ihre Beteiligungsrechte wahrnehmen können, braucht es insbesondere barrierefreie Formen der Kommunikation. Im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde dafür an einigen Stellen der Passus der *Verständlichkeit*, *Nachvollziehbarkeit* und *Wahrnehmbarkeit* von Beratungs- und Beteiligungsformen verankert, in der Beteiligung und Beratung nach § 8 Abs. 4 SGB VIII, der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, der Nachbetreuung nach § 41 SGB VIII und der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. In diesem Zusammenhang lassen sich drei grundlegende Einsichten inklusionssensibler Kommunikation festhalten: Erstens sind es nicht die Adressat*innen selbst, sondern die Fachkräfte, die dafür Sorge zu tragen haben, dass ihre Botschaften vom Gegenüber auch empfangen werden können. Zweitens kann das Gelingen der Kommunikation, ihre Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Wahrnehmbarkeit, wiederum nur aus der subjektiven Perspektive der Adressat*innen heraus bewertet werden. Die Selbsterfahrungen der jungen Menschen und Eltern müssen also stärker zum Ausgangspunkt gemacht werden, auch für Qualitätsentwicklungsprozesse in der Kinder- und Jugendhilfe. Das heißt drittens, dass sich die Kommunikationsformen an den individuellen Bedürfnissen der jungen Menschen und Familien orientieren müssen – sie sind also nicht zwangsläufig nur auf die verbalsprachliche Form zu reduzieren. Stattdessen gilt es, bestehende Kommunikations- und damit auch Partizipationsmöglichkeiten zu erweitern, z. B. durch Leichte Sprache, unterstützte Kommunikationsformen oder Gebärdensprache.

Auf organisationaler Ebene der öffentlichen und freien Jugendhilfe bedeutet das:

- Mitarbeitende in den unterschiedlichen Zugängen zu qualifizieren und zu sensibilisieren,
- ausreichend finanzielle, zeitliche, materielle und personelle Ressourcen für eine inklusionssensible Kommunikation mit jungen Menschen und Familien im Regelalltag, aber auch im Rahmen der Hilfe-, Gesamt- und Teilhabeplanung zur Verfügung zu stellen,
- die Zugänglichkeit zu Kinder-, Jugend- und Elternbeiräten gemeinsam zu reflektieren und zu erweitern,

- die Zusammenarbeit mit qualifizierten Sprachmittler*innen und Gebärdensprachdolmetscher*innen strukturell zu verankern,
- medizinisch-therapeutische, offene, niedrigschwellige und digitale Beratungsangebote auszubauen.

Mit der inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe wird sowohl die ihr immanente Subjektzentrierung als auch die Notwendigkeit ihrer institutionellen Verankerung radikal gestärkt. Die Adressat*innen der Hilfearrangements sind als Expert*innen ihrer eigenen Lebensplanung wahr und ernst zu nehmen. Darum hat eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe immer zwischen institutionellen Rahmenbedingungen und individuellen Bedarfslagen zu vermitteln. Das bedeutet, dass „Inklusion anzustreben innerhalb der vorhandenen, auf Selektion basierenden Strukturen immer erfordern [wird, Anm. CH/DK], pragmatisch nach Lösungen zu suchen und Balanceakte miteinander zu vollführen“ (Boban et al. 2013, S. 75). „Eine so verstandene partizipative Verständigung über individuelle Bedarfe und Hilfen stellt kein lineares und ausschließlich legitimatorisches Geschehen dar, sondern wird als Unterstützung der Subjektbildung in den Sozialisationsprozessen von Kindern und Jugendlichen entwickelt und gestaltet“ (Hopmann et al. 2020, S. 345).

Diese partizipative Verständigung bezieht sich nicht nur auf die individuelle Ebene der Hilfeplanung, sondern auf die Gestaltung des Lebensumfelds junger Menschen insgesamt. Um dem sozialpädagogischen Leitziel der gleichberechtigten Teilhabe junger Menschen am Leben in der Gesellschaft gerecht werden zu können, ist deshalb z. B. auch in Betracht zu ziehen, inwieweit sich die Adressat*innen an der Konzeptionsentwicklung inklusiver Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen beteiligen können.

Der vorliegende Sammelband möchte somit Wege aufzeigen, wie diese Balanceakte gelingen können und in gemeinsamer Anstrengung von Adressat*innen und Professionellen zu einer effektiven inklusiven Kinder- und Jugendhilfe beitragen.

Diesem Anspruch folgend gliedert sich der Sammelband in drei Abschnitte, die kurz skizziert werden sollen.

2.1 Inklusive Ansätze zwischen Partizipation und Selbstbestimmung

Wie lassen sich nun also Partizipation und Selbstbestimmung in ein Verhältnis zueinander bringen? Worin liegt der Unterschied zwischen einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung junger Menschen begründet und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Konzepte, Verfahren und Leistungsangebote einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe? Was unter Partizipation verstanden wird, gestaltet sich in der Kinder- und Jugendhilfe durchaus unterschiedlich aus (vgl. Schäuble/Wagner 2017). In einer ersten Annäherung greift der Sammelband daher die terminologische Auseinandersetzung zwischen Partizipation, Mitbestimmung und Selbstbestimmung wie auch Fragen ihrer rechtlichen und pädagogischen Ausdeutung auf (Pluto, Schröer, Stork, Macsenaeere/Feist-Ortmanns i. d. Bd.).

2.2 Inklusive Ansätze in der Zusammenarbeit mit Eltern

Für einen tiefergehenden Einblick in bewährte Partizipationskonzepte und neue Anforderungen ist es hilfreich, zwischen der Arbeit mit jungen Menschen und ihren Eltern zu differenzieren, zugleich aber die spezifische Dynamik in der Beziehungsarbeit zwischen beiden Parteien im Blick zu behalten. So haben Eltern z. B. ein Recht auf Beratung und Unterstützung, auch oder insbesondere dann, wenn die Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind oder ihr Kontakt zeitweise zum Erliegen kommt (§ 37 SGB VIII, Godehardt in diesem Band). Welche Spezifika in der Arbeit mit Eltern hinzukommen, wenn den jungen Menschen und/oder Eltern eine Beeinträchtigung zugeschrieben wird, zeigen die unterschiedlichen Beiträge in diesem Band auf (Remhof/Düber, Knuth, Hagen, Arnegger/Rapp, Jeltsch-Schudel i. d. Bd.). Dabei werden sowohl theoretische Ansätze als auch fachliche und praxisbezogene Perspektiven verfolgt.

2.3 Inklusive Ansätze in der Partizipation junger Menschen

Wie Partizipationsprozesse mit jungen Menschen letztlich gestaltet und ihre Selbstbestimmung gefördert werden kann, wird in der Zusammenstellung unterschiedlicher Praxisbeispiele sichtbar: von der partizipativen Entwicklung digitaler Technologien für Hilfen zur Alltagsbewältigung bis hin zu Peer-to-Peer- und Empowermentansätzen (Zorn, Fritz, Conrad/Lacroix i. d. Bd.). Einen wichtigen Ausgangspunkt stellt dabei auch die verstärkte Förderung von und Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen dar (Edler i. d. Bd.).

Die verschiedenen Ebenen der gesammelten Ansätze, Erfahrungen und Fallbeispiele in diesem Band machen nicht nur deutlich, inwiefern die praktische Umsetzung von Partizipation und Selbstbestimmung in einer inklusiven Erziehungshilfe gelingen kann – sie ist auch dringend notwendig! Die Beiträge zeigen, dass sich Inklusion und Partizipation nur dann zusammenbringen lassen, wenn wir gemeinsam neue Wege gehen.

Wir danken daher allen Beteiligten für die Entstehung dieses Sammelbands und all denen, die mit uns diesen Weg beschreiten wollen!

Literatur

- Boban, I./Hinz, A. (Hg.) (2013): Inklusion und Partizipation – Herausforderungen für Schule. Theoretische Analysen, methodische Überlegungen, praktische Beispiele. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BMFSFJ (2020): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) (BT Drucksache 5/13 2020). <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/261/1926107.pdf> [Zugriff 23.03.2021].
- Cohn, R. C./Farau, A. (1984): Gelebte Geschichte der Psychotherapie: Zwei Perspektiven. Stuttgart: Klett-Cotta.
- GrafShoff, G./Karner, B./Schröer, W. (2017): Hilfeplanung als soziale Ermöglichungsstruktur. Sozialpolitische Lesarten. In: Schäuble, B./Wagner, L. (Hg.): Partizipative Hilfeplanung. Weinheim: Beltz Juventa. S. 218–230.
- Hollweg, C./Kieslinger, D. (2021): Einleitung. In: Dies. (Hg.) Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Praktiken, Konzepte. Freiburg i. Br.: Lambertus, S. 10–22.
- Hopmann, B./ Schröer, W./Urban-Stahl, U. (2020): SGB VIII-Reform: Quo vadis Hilfe- und Teilhabeplanung mit jungen Menschen und ihren Eltern? In: Das Jugendamt 7–8/2020, S. 338–346.
- Rohrmann, A. (2020): Inklusion als Perspektive für die Kinder- und Jugendhilfe, Vortrag im Rahmen des Online-Seminars: Ist Inklusion verhandelbar? Das Recht auf Inklusion in den Hilfen zur Erziehung am 7.7.2020.
- Schäuble, B./Wagner, L. (2017): Partizipative Hilfeplanung. Theoretische und handlungsfeldbezogene Zugänge. In: Schäuble, B./Wagner, L. (Hg.): Partizipative Hilfeplanung. Weinheim/Basel: Beltz Juventa. S. 9–14.

TEIL 1 –

Inklusive Ansätze zwischen Partizipation und Selbstbestimmung

Partizipation im Kontext der stationären Erziehungshilfe – Machtverhältnisse auf dem Prüfstand

Remi Stork

Zusammenfassung

Partizipation ermöglicht und sichert Offenheit und Vielfalt in institutionellen Erziehungsprozessen. Sie ist als Grundrecht von Kindern und Eltern in der Heimerziehung anerkannt und befindet sich doch immer wieder in der Gefahr, übersehen oder wenig ernst genommen zu werden. Eine inklusive Erziehungshilfe kann auf Erfahrungen mit Partizipation in Jugend- und Eingliederungshilfe aufbauen und muss eigentlich nur methodisch weiter gedacht werden: wie kann es gelingen, dass Einschränkungen, z. B. der Sinne, bei Kindern oder Eltern nicht zu Begrenzungen der Teilnahme-, Teilhabe- und Mitbestimmungsmöglichkeiten führen oder beitragen?

1 Einleitung

Wir schreiben das Jahr 2022. Einiges ist mittlerweile klar in der Jugendhilfe, manches ist erreicht. Wir wissen heute, dass es sinnvoll ist, stationäre Jugendhilfe so weit wie möglich als gemeinsames Projekt von Kindern, Familien und Fachkräften zu begreifen; nicht zuletzt deshalb, weil partizipativ gestaltete Hilfen erfolgreichere Hilfen sind. Die UN-Kinderrechtskonvention und das SGB VIII sichern jedem Kind – wie klein oder eingeschränkt auch immer – und seinen Eltern Grund- und Partizipationsrechte zu. Allerdings sind diese – mittlerweile fachlich weitestgehend geteilten – Grundannahmen noch nicht krisenfest. So haben wir in der Corona-Pandemie festgestellt, wie schnell es gehen kann, dass Rechte von Kindern und Eltern begrenzt und ausgehebelt werden. Plötzlich war es unmöglich, dass Kinder ihre Eltern besuchen konnten oder Eltern in der Wohngruppe ihre Kinder bei den Hausaufgaben begleiten – obwohl dies im Hilfeplan ausdrücklich so festgelegt wurde. Auch außerhalb der Pandemie zeigen Krisen die Grenzen von Gemeinsamkeit und

Kooperation auf. Nach wie vor werden – in ziemlich vielen Einzelfällen – Rechte und Interessen von jungen Menschen und Eltern im Kontext der Fremdunterbringung nicht gewahrt, wie Statistiken, Studien und Projekte immer wieder aufzeigen (vgl. die Beiträge in der Zeitschrift Widersprüche zum Thema „Neuer Autoritarismus“ (Heft 154 von Dezember 2019).

Wenn zahlreiche Einzelfälle zeigen, dass die Kinder- und Jugendhilfe immer wieder über die Köpfe der Adressat*innen hinweg entscheidet, deren Kompetenzen, Interessen und Rechte übersieht, muss man davon ausgehen, dass dieser Tatsache strukturelle Probleme zugrunde liegen, obwohl Gesetze, Konzepte und meist auch Haltungen aller Beteiligten Partizipation in der Jugendhilfe für grundlegend erachten.

Der folgende Beitrag geht der Frage nach, welche partizipativen Strukturen junge Menschen und Eltern heute in der stationären Jugendhilfe erwarten dürfen, warum diese in der Regel noch schwach und wenig entwickelt sind und welche Veränderungen durch Einrichtungen und Träger, Jugendämter und Kommunen, Soziale Arbeit und Politik weiterhin gebraucht werden.

2 Demokratische Heimerziehung – Heimerziehung in der Demokratie

Die Geschichte der Heimerziehung ist bis in die 1970er-Jahre bestimmt von Unterdrückung und Gewalt gegenüber Kindern und Nichtberücksichtigung des Willens von Kindern und Eltern. Zugleich aber gab es schon vor mehr als 100 Jahren in vielen Ländern Versuche, elternlosen und verlassenen Kindern ein neues Zuhause zu geben, ihre Rechte zu schützen und sie aktiv in die Gestaltung des Lebensortes Heim und seine Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Die Geschichte dieser Kinderrepubliken (vgl. Kamp 1995) lässt sich als Geschichte alternativer demokratischer Experimente lesen und verstehen und viele berühmte Pädagog*innen wie Korczak, Bernfeld, Wilker, Makarenko und Neill haben daran mitgewirkt. Wenn man Bernfelds Erzählung „Kinderheim Baumgarten“ heute liest, weiß man (fast) alles darüber, wie Heimerziehung gelingen kann. Die Bedürfnisse der Kinder sind ebenso zu achten wie ihre Interessen. Man muss ihnen das Leben in selbst gewählten Bezügen und Gemeinschaften ermöglichen und ihnen die Chance geben, ihre Konflikte (weitestgehend) selbst zu klären. Über die gemeinsame Herstellung einer äußeren Ordnung (Regeln) gelangt der Weg der/des Einzelnen und der

Gruppe schließlich zur Entwicklung der inneren Ordnung und ermöglicht umfassende intellektuelle, emotionale und geistige Entwicklung.

Die Geschichte der Kinderrepubliken steckt voller Anregungen zu demokratischer Heimerziehung in demokratischen Strukturen, auch wenn die Eltern und Familien damals noch wenig im Blick waren und wir als fachliche Gemeinschaft in der Jugendhilfe auch in späteren reformorientierten Epochen noch vieles gelernt haben, das einer demokratischen Heimerziehung hinzugefügt werden kann. Nun aber sind wir prinzipiell so weit, dass wir über demokratische Strukturen und Gesetze, Kommunikations- und Erziehungsmethoden, Verfahren und Haltungen verfügen, um eine demokratische Heimerziehung zu realisieren; ihr Kernprinzip lautet Partizipation.

Partizipation ist ein zunächst demokratietheoretisch zu verstehender Sammelbegriff, der Teilnahme und Teilhabe, Mitwirkung und Mitbestimmung in politischen und sozialen, vor allem auch in organisationalen Kontexten umfasst. Schnurr definiert weiter: „Durch Partizipation verbindet sich das mit Freiheitsrechten ausgestattete Subjekt mit dem Politischen und mit dem Sozialen. In Akten der Partizipation konstituieren und entwickeln sich Subjektivität und Sozialität zugleich“ (Schnurr 2018, S. 1127). Dieses Zitat von Schnurr weist auf wichtige Spannungsfelder hin, die mit dem Begriff der Partizipation verbunden sind. Mit Rechten ausgestattete Subjekte verbinden sich durch Partizipation mit anderen Subjekten, aber auch mit institutionellen, sozialräumlichen und politischen Kontexten. Sie setzen sich für ihre Belange ein, tun dies aber im Idealfall gemeinsam mit anderen und auch für sich und andere. Partizipation grenzt sich insofern ab von egoistischen Projekten der Einflussnahme und Machtausübung.

Die definitorischen Bemühungen von Schnurr und anderen Autor*innen verweisen auf die komplexen demokratietheoretischen und organisationssoziologischen Wurzeln des Begriffs Partizipation. Um daran in sozialpädagogischen Kontexten anschließen zu können, sollten wir diesen Begriff in den Diskursen der Jugendhilfe aufnehmen und den wesentlich einseitigeren, unkonturierten und auch anspruchsloseren Begriff der ‚Beteiligung‘ nicht mehr nutzen: beteiligt ist man an vielem, aber mitgewirkt und mitbestimmt hat man dann häufig doch nicht.

Die gesetzlichen Grundlagen für eine demokratische Heimerziehung liegen in Deutschland mit dem SGB VIII vor – im internationalen Vergleich ist das eine gute Ausgangsposition. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

hat nun 2021 nochmals die Rechte von Eltern auf eigenständige Unterstützung während der Jugendhilfemaßnahme stärker herausgestellt. Es stellt die öffentliche Anerkennung und Förderung von Selbstvertretungen der Adressat*innen in § 4a in Aussicht und verpflichtet in § 9a die Bundesländer zum Aufbau unabhängiger Beschwerdestrukturen.

3 Kinder- und Elternrechte als Basis der Partizipation

Damit Kinder, Jugendliche und Eltern in der stationären Jugendhilfe mitwirken und mitbestimmen können, müssen sie – wie auch die Fachkräfte – ihre Rechte gut kennen. Das bedeutet, dass ihnen in Jugendämtern, Beratungsstellen und Einrichtungen ihre Rechte erklärt werden müssen. § 8 Abs. 3 fordert seit Inkrafttreten des KJSG ausdrücklich, dass die Beratung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen muss. Neben den bekannten Verfahrensrechten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung sollten Eltern besonders über ihre Rechte aufgeklärt werden, die sie behalten, auch wenn ihre Kinder in stationärer Jugendhilfe leben. Für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen ist es wichtig zu verstehen, welche Rechte sie konkret haben: Darf ich mein Zimmer nach meinen Wünschen gestalten und eigene Möbel mitbringen? Darf ich mein Zimmer abschließen, jederzeit an den Kühlschrank, meine Hausaufgaben machen, wann ich möchte?

In dem Konzept „Kinderstube der Demokratie“ des Kieler Instituts für Partizipation und Bildung (www.partizipation-und-bildung.de [Zugriff am 17.02.22]) ist vorgesehen, dass die Erarbeitung einer Verfassung in Kindertageseinrichtungen die Basis des Partizipationskonzeptes bildet. Hierzu klären die Teams vor der Entwicklung partizipativer Strukturen und Verfahren in einem langen und intensiven Prozess genau, wie sie die Kinderrechte in ihrer Einrichtung verstehen, umsetzen und garantieren. Solche Verfassungen unterscheiden sich erheblich von den in der Jugendhilfe üblichen Gruppenregeln, da sie rechtebasierte Verabredungen festhalten, an die sich alle (Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte) halten müssen. Seit der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 haben auch einige Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung Kinderrechtekataloge erarbeitet – dies könnte die Basis für solche Verfassungen bilden; zusätzlich braucht es aber auch didaktische Konzepte, wie Kindern ihre Rechte immer wieder neu vermittelt werden können.

Die Rechte von Eltern fremduntergebrachter Kinder sind aktuell den Fachkräften und Eltern noch weniger bekannt und vertraut als die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Geschichte und Kultur von Heimerziehung sind bis auf den heutigen Tag geprägt von der Idee und dem Begriff der ‚Ersatzerziehung‘ und werden vielerorts noch immer als ‚Eltern ersetzende Hilfen‘ bezeichnet. Diese Begriffe – die nach 30 Jahren Kinder- und Jugendhilfegesetz endlich entsorgt werden sollten – verweisen darauf, dass stationäre Hilfen dann eingesetzt wurden, wenn Eltern ihre Chancen auf ambulante und familienunterstützende Hilfen nicht genutzt haben. Dieses Verständnis wird zwar offiziell in fachpolitischen Papieren und Konzepten immer weniger vertreten, ist aber kulturell und habituell in der Fachpraxis noch immer dominierend. Viele Fachkräfte in der stationären Jugendhilfe identifizieren sich mit den Aufgaben des Schutzes und des alternativen Lebensortes für traumatisierte Kinder, deren Eltern ihnen nicht helfen konnten oder wollten. Die Annahme, dass die Kinder es in der Wohngruppe besser haben sollen als zu Hause verleiht ihnen Kraft und Zufriedenheit angesichts einer oft schwierigen und fordernden alltäglichen Arbeit. Dass die mit der Erziehung ihrer Kinder überforderten und aus der Sicht mancher Fachkräfte gescheiterten Eltern auch nach der Unterbringung ihrer Kinder Eltern mit Rechten bleiben, wird wenig beachtet. Dabei sind insbesondere die circa 70 % der immer noch sorgeberechtigten Eltern nach § 1688 BGB mit starken Rechten ausgestattet. Sie bleiben rechtlich zuständig und verantwortlich für grundsätzliche Entscheidungen (z. B. für die Wahl der Schulform, die Behandlung von ernsthaften Krankheiten u. v. m.). Aus dem SGB VIII ist bekannt, dass sie ein Wunsch- und Wahlrecht für die Auswahl einer Hilfeform und einer Einrichtung haben, dass sie ein Beteiligungsrecht bei der Hilfeplanung und ein Recht auf eigenständige Unterstützung als Familie auch nach der Fremdunterbringung ihrer Kinder haben. Neben den Entscheidungsrechten bezüglich grundsätzlicher Lebens- und Erziehungsfragen der fremduntergebrachten Kinder verfügen sie nach dem BGB auch über ein Widerspruchsrecht in Bezug auf alltägliche Entscheidungen in den Wohnguppen. Fachkräfte der Heimerziehung sollten daher alle wichtigen Entscheidungen im Vorfeld mit den Eltern gemeinsam beraten, Eltern auf ihre Widerspruchsrechte hinweisen und ihnen Kontakte für Beschwerdestellen vermitteln, damit sie ihre Rechte auch ausüben können. Offenkundig verfügen bisher wenige Einrichtungen über Rechtekataloge und Rechteschulungen für Eltern – ein Manko, das in der inklusiven Jugendhilfe der Zukunft sicher bearbeitet werden muss und wird, wenn Eltern die Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Trägern selbstbewusster gestalten.

4 Partizipation inklusiv – Zunahme von Komplexität

Die Partizipationsherausforderungen einer inklusiven Jugendhilfe werden weiter zunehmen – zugleich aber auch die Chancen von Partizipation. Vielfalt erhöht Ansprüche, Konflikte und Kompetenzen, wie die Kinder- und Jugendhilfe schon heute zeigt. In dem Film „Wir sind ein Team“ der Düsseldorfer Graf-Recke-Stiftung (www.youtube.com/watch?v=eXP6MY-wKBc [Zugriff 17.02.22]), die bereits seit vielen Jahren inklusive Jugendhilfeangebote vorhält, kann man sehen und erleben, wie anspruchsvoll und bereichernd Partizipation in inklusiven Wohngruppen und Einrichtungen ist. Nicht nur methodisch müssen partizipative Verfahren weiterentwickelt werden, um allen Kindern, Jugendlichen und Eltern gerecht zu werden. Auch die Machtfrage wird noch komplexer und herausfordernder. In einer Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Geflüchtete wurde zwischen Jugendlichen und Team diskutiert, ob man sich von der Belieferung mit warmem Essen durch eine Großküche unabhängig machen und selber kochen sollte. Die meisten Jugendlichen waren dafür, weil sie andere Gerichte kochen wollten und die Fachkräfte waren dafür, weil sie die Verselbstständigung fördern wollten. Allerdings war das jüngste Gruppenmitglied dagegen – ihm schmeckte das Essen aus der Großküche, er hatte Angst, dass das abwechselnde Kochen nicht funktionieren würde und er es auch nicht hinbekäme. Respekt gebührt zunächst Team und Jugendlichen, dass es gemeinsam gelang, bei diesem emotional aufgeheizten und existenziellen Thema alle zu Wort kommen zu lassen und eine Atmosphäre der Gleichberechtigung und Offenheit zu pflegen, bei dem auch der Kleinste sich traut, sich gegen die Machtstrukturen der Gruppe und des Teams zu stellen. Zugleich wurde durch diese Äußerung des Jüngsten deutlich, dass die üblichen Verfahren der Mehrheitsabstimmung nicht geeignet sind, um angemessene Entscheidungen zu treffen. Mit Hilfe der Methode der ‚Gerechten Gemeinschaften‘ (www.diakonie-rwl.de/sites/default/files/aktuelles/diakonie-gerechte-gemeinschaften-broschuer.pdf [Zugriff 17.02.2022]) gelang es dann, eine gemeinsame Lösung zu finden, die Autonomiebedürfnisse der Größeren, pädagogische Interessen des Teams und Bedürfnisse eines Einzelnen berücksichtigte – ein gutes Beispiel für eine partizipative und inklusive Konfliktbearbeitung.

Partizipation in inklusiven Settings erfordert insofern noch mehr Achtsamkeit in Bezug auf die Einzelnen und ihre Bedürfnisse und Kompetenzen sowie bessere Verfahren, die individuelle Besonderheiten stärker berücksichtigen. Inklusive Konzepte und Methoden werden sich aber auch stärker

dafür interessieren, dass alle Gruppenmitglieder unterschiedlich sind und Machtstrukturen und Hierarchien reflexiv bearbeitet werden müssen, um allen Kindern und Jugendlichen Entwicklungen zu ermöglichen.

5 Partizipation und Machtverhältnisse

Um Bedürfnisse, Wünsche, Rechte und Interessen nicht nur anzusprechen, sondern auch durchsetzen zu können, müssen Kinder, Jugendliche und Eltern über entsprechende Macht verfügen. Aus der Studie von Klaus Wolf über „Machtprozesse in der Heimerziehung“ (Wolf 1999) kennen wir die zentralen Machtquellen, über die die unterschiedlichen Akteur*innen in Wohngruppen verfügen können, z. B. die Macht über die Gewährung oder Versagung von materiellen Leistungen, über Zuwendung oder Zuwendungs-entzug, körperliche Stärke und Verbündete in der Einrichtung und den Strukturen der Jugendhilfe. Auch Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen stehen konstruktive Machtquellen in Konflikten zur Verfügung; sie können gute und überzeugende Argumente für ihre Ideen und Vorhaben äußern, sie können Kooperationspartner*innen (Lehrkräfte, Jugendamtsmitarbeitende und weitere) einbinden und sich an interne wie externe Beschwerdestellen wenden.

Die Studie von Wolf verdeutlichte aber auch, dass die Nutzung konstruktiver Machtquellen für Kinder, Jugendliche und Eltern oft viel schwieriger ist, als für die Fachkräfte. Die Fachkräfte verdeutlichen ihre Argumente auf der Basis von Konzepten und Fachlichkeit, sie sind bestens vernetzt mit Expert*innen und Leitung und haben es gelernt, ruhig und abgeklärt zu argumentieren. Für die Adressat*innen bedeutet das, dass sie lernen müssen, sich Machtquellen zu erschließen und konstruktive Macht auszuüben. Das gelingt am besten durch den Erwerb von Kompetenzen und den Aufbau von Erfahrungen – also, wenn man seine Rechte kennt, sich mit anderen zusammentut und sich regelmäßig über moralische Konflikte mit anderen auseinandersetzt.

Der Zusammenhang von Partizipationsmöglichkeiten und Machtverhältnissen wird auch anhand von Stufenleitern der Partizipation oder der Partizipationspyramide von Straßburger und Rieger erfahr- und erklärbar (vgl. Straßburger/Rieger 2014, S. 12–39 und Pluto i. d. Bd.). Sie greifen die Problematik auf, dass Partizipation nicht auf die Teilnahme von jungen Menschen und Eltern an Anhörungen und Aushandlungen begrenzt werden darf, sondern

eigentlich eine Öffnung von Entscheidungsprozessen erreichen müsse. In den Stufenleitern der Partizipation werden Reflexionskriterien vorgeschlagen, um zu prüfen, wie weitgehend die Mitbestimmungsmöglichkeiten eines Verfahrens reichen. Sie legen nahe, kritisch zu prüfen, ob ein Partizipationsangebot dazu geeignet ist, von den Adressat*innen angeeignet zu werden und Prozesse der Bemächtigung ermöglicht. Die höchste Stufe der Partizipationsleiter ist die Selbstbestimmung und die Leitern legen nahe, dass diese Stufe normativ betrachtet die beste Form von Partizipation darstellt. Diese These ist aber aus unterschiedlichen Gründen problematisch. Zunächst einmal sind Erfahrungen mit Macht und Ohnmacht in Aushandlungsprozessen in der Regel sehr unterschiedlich. Verschiedene Teilnehmende einer Gruppensitzung in der Wohngruppe werden ihre Partizipationschancen in derselben Sitzung höchst unterschiedlich bewerten. Und wenn die Fachkräfte sich bei Diskussionen und Abstimmungen enthalten, wächst der Grad der Selbstbestimmung nicht unbedingt – vielmehr können einzelne Jugendliche ggf. ihre Macht ausweiten, während andere sich ohnmächtiger als zuvor erleben.

Wohl aber verweisen Instrumente der Messung von Partizipationsstärke darauf, dass in der Jugendhilfe zentrale Themen und Entscheidungen außerhalb der Mit- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Kinder, Jugendlichen und Eltern liegen. Wenn in familiären oder individuellen Krisensituationen Entscheidungen über die Unterbringung in einer Wohngruppe zu treffen sind, sind die Mitbestimmungsmöglichkeiten trotz der Rechte aller Akteur*innen in der Regel begrenzt. So sind ausreichende ambulante Hilfen oft nicht verfügbar, Alternativangebote der stationären Hilfen nicht bekannt oder zu teuer, die Bereitschaft von Fachkräften und Institutionen, junge Menschen und Eltern in Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubeziehen gering oder von anderen Interessen überlagert. Insofern greift es zu kurz, davon auszugehen, dass Mitwirkung und Mitbestimmung von Kindern, Jugendlichen und Eltern deswegen schwierig wären, weil es an kompetenten Fachkräften und geeigneten Methoden der Partizipation mangle. Stärker in den Blick zu nehmen sind die Macht- und Interessensstrukturen, aber auch Konflikte, die Partizipation ermöglichen oder verhindern (vgl. Walther 2010).

Mit Partizipation sind immer auch widersprüchliche Erfahrungen und Aspekte, wie Streit, soziale Ausschließung oder Unterdrückung verbunden, wie Munsch und Müller verdeutlichen (2020, S. 12). Die Partizipationspraxis von Einrichtungen und Trägern lässt sich insofern nicht ausschließlich anhand von Konzepten und Verfahren beurteilen und die Qualität von Mitbestimmungsprozessen sich nicht unbedingt anhand von Stufenleitern

bemessen. Die handelnden Akteur*innen entscheiden letztlich auch selbst – allerdings abhängig von den zur Verfügung stehenden Machtmitteln –, ob sie sich aufeinander einlassen, sich verstehen und miteinander Lösungen finden wollen. Partizipation ist insofern mehr als eine Technologie, die bei kompetenter Anwendung auch bestimmte Erfolge produzieren kann – sie kann nur bedingt formalisiert oder standardisiert werden (vgl. ebd., S. 17).

Partizipation kann und sollte auch aus der Sicht der Adressat*innen betrachtet und bewertet werden. Das Gefühl, bei Planungen und Entscheidungen beteiligt zu werden, ist stets subjektiv und weicht von professionellen Bewertungen partizipativer Prozessgestaltung womöglich deutlich ab. Schwanenflügel weist darauf hin, dass Kinder und Jugendliche darüber hinaus Partizipation ganz anders fassen als Fachkräfte und Wissenschaftler*innen (Schwanenflügel 2015). Sie geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche es wichtiger finden, ob ihre Themen und Bedürfnisse im Alltag verhandelt werden, als dass sie in bestimmten Kontexten und Verfahren bearbeitet werden. Aus der Sicht der jungen Menschen käme es damit stärker darauf an, wie in Situationen des Alltags mit ihren Äußerungen und Bedürfnissen umgegangen wird als in Gruppensitzungen oder Hilfeplanverfahren – nach Munsch und Müller bedeutet dies, dass jeder Alltagsmoment Chancen der Partizipation bietet oder begrenzt und diese Erfahrung nur bedingt in reflexiven Runden korrigiert werden kann (Munsch/Müller 2020, S. 23), die zudem die Selbstbestimmung der Beteiligten durch ihre vorgegebenen Formen und Rituale stark beschränken. Partizipationsangebote wie Gruppengespräche und Heimräte werden trotz der Partizipationschancen, die sie bieten, nicht selten als Orte der Bevormundung und Entmündigung erlebt.

6 Partizipation im Alltag

Alltag in der Wohngruppe: zwei Jugendliche spielen ein Brettspiel, einer arbeitet im Garten, wieder andere machen ihre Hausaufgaben, während die übrigen Mädchen und Jungen für das Abendessen einkaufen. So kann man sich Heimerziehung vorstellen – und selbstverständlich bietet eine solche Normalität zahlreiche Partizipationsmöglichkeiten. Voraussetzung ist allerdings ein alltagsorientiertes Verständnis von Heimerziehung, das zwar weit verbreitet, aber nicht überall vorzufinden ist. Nicht selbstverständlich ist, dass zeitliche Strukturen selbst oder mitbestimmt werden können und das Gleiche gilt für Räume, Aktivitäten und Körper. In einer Wohngruppe zu leben,